

Luzern, 28. April 2026

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT**P 716**

Nummer: P 716
Eröffnet: 23.03.2026 / Gesundheits- und Sozialdepartement
Antrag Regierungsrat: 28.04.2026 / Teilweise Erheblicherklärung
Protokoll-Nr.: 520

Postulat Ursprung Jasmin und Mit. über transparente und faire Spitex-Tarife bei pflegenden Angehörigen

Pflegende Angehörige leisten auch im Kanton Luzern einen unverzichtbaren Beitrag zur Gesundheitsversorgung. Mit der Übernahme von medizinisch begründeten Pflegeleistungen ermöglichen sie eine möglichst lange Pflege zu Hause und können Pflegeheimenintritte verhindern. Da Spitex-Organisationen, welche pflegende Angehörige anstellen, mit den heutigen Regelungen Gewinne erzielen können, fordert das Postulat zeitnah eine kantonale Weisung oder Anpassung der Verordnung.

Grundpflegeleistungen können aufgrund eines Bundesgerichtsentscheids aus dem Jahr 2019 zulasten der obligatorischen Krankenversicherung (OKP) und damit auch der öffentlichen Hand als Restfinanziererin der kassenpflichtigen Pflegeleistungen geltend gemacht werden, wenn die pflegenden Angehörigen bei einer Spitex-Organisation angestellt sind (vgl. [BGE 145 V 161](#)). Aus Sicht der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und Gesundheitsdirektoren (GDK) ist es stossend, dass Leistungserbringende, deren einziges Geschäftsmodell die Anstellung und Begleitung Pflegenden Angehöriger ist, von gleich hohen Beiträgen der Krankenversicherer und der öffentlichen Hand profitieren können wie herkömmliche Spitex-Organisationen, obschon ihre Gestehungskosten deutlich tiefer sind. Die GDK begrüsst deshalb die Empfehlung des Bundesrates, dass die Kantone Vorschriften erlassen, dass die Spitex-Organisationen über genügend Pflegefachpersonal verfügen müssen, um alle erforderlichen Pflegeleistungen aus eigener Kraft erbringen zu können. Mehrere Kantone haben daher ihre rechtlichen Grundlagen in den letzten Jahren angepasst, um die Bewilligung und Aufsicht sowie die Finanzierung der Leistungen von pflegenden Angehörigen zu regeln.

Im Kanton Luzern kommt dem Regierungsrat aktuell eine minimale Regelungskompetenz zu. Die ambulante Langzeitpflege liegt grundsätzlich in der Zuständigkeit der Gemeinden. Die Gemeinden können seit 2026 bei Spitex-Organisationen den Kostenausweis verlangen (vgl. [Weisung zur Rechnungslegung](#)). Bezüglich spezifischer Qualitätsvorgaben und einheitlicher Tarifvorgaben müsste dem Regierungsrat mittels Revision der kantonalen Rechtsgrundlagen eine entsprechende Kompetenz übertragen werden. Unser Rat erarbeitet hierzu zusammen mit Gemeinden und Leistungserbringenden derzeit eine Gesetzesbotschaft zur Teilrevision des Betreuungs- und Pflegegesetzes; eine Vernehmlassung ist für 2026 geplant. Die Vorlage soll im Jahr 2028 in Kraft treten.

Die Gemeinden sind für den Vollzug zuständig und müssten die nötigen Ressourcen zur Verfügung stellen. Die Umsetzung des Postulats im Sinne der teilweisen Erheblicherklärung erfolgt im Rahmen der bestehenden Globalbudgets. Dasselbe gilt bei einer Erheblicherklärung des Postulats.

Unser Rat ist bereit, im Rahmen der Teilrevision des Betreuungs- und Pflegegesetzes eine Verschärfung der Regelungen zu prüfen. Wir beantragen deshalb, das Postulat teilweise erheblich zu erklären.